VERORDNUNG (EWG) Nr. 1092/79 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1979

zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/78 (3), festgelegt.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung durch einige Rebsorten, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist, zu vervollständigen. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (4) können solche Sorten vorübergehend in einigen deutschen Regierungsbezirken zugelassen werden.

Es erscheint zweckmäßig, die Klassifizierung durch die Aufnahme einer Rebsorte in die Klasse der zugelassenen Sorten zu vervollständigen, die in zwei französischen Verwaltungseinheiten nicht geführt wird, die aber seit fünf Jahren in der Klassifizierung einer unmittelbar benachbarten Verwaltungseinheit eingetragen ist und somit die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 für eine solche Aufnahme erfüllt.

Inzwischen hat die Erfahrung mit einer Rebsorte, die in der Klassifizierung für eine italienische Verwaltungseinheit eingeführt wird, gezeigt, daß die von ihr stammenden Weine normalerweise als von guter Qualität angesehen werden können. Es ist daher angezeigt, sie unter die für die betreffende Verwaltungseinheit im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 empfohlenen Sorten einzustufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1978, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt I „Deutschland" wie nachstehend angegeben geändert, wobei die einzufügenden Rebsorten an der sich aus der alphabetischen Reihenfolge ergebenden Stelle einzufügen sind :

1. **2. Regierungsbezirk Trier :**

   bei den „zugelassenen Rebsorten" wird eingefügt : Reichensteiner B (*) ;

2. **3. Regierungsbezirk Koblenz :**

   bei den „zugelassenen Rebsorten" werden eingefügt : Regner B (*) (5), Reichensteiner B (*) (6) und Würzer B (*) (5) ;

3. **4. Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz :**

   bei den „zugelassenen Rebsorten" werden eingefügt : Regner B (*) (7), Reichensteiner B (*) und Würzer B (*) (7).

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt III „Frankreich" wie nachstehend angegeben geändert, wobei die einzufügende Rebsorte an den sich aus der alphabetischen Reihenfolge ergebenden Stellen einzufügen ist :

Die Rebsorte „Baco blanc B" (8) wird bei den „zugelassenen Rebsorten" für die folgenden Departements eingefügt :

— Landes (40),
— Lot-et-Garonne (47).

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt IV „Italien" wie nachstehend angegeben geändert, wobei die einzufügenden Rebsorten an der sich aus der alphabetischen Reihenfolge ergebenden Stelle einzufügen sind :

(5) Ausschließlich im Landkreis Bad Kreuznach zugelassen.
(6) Zugelassen im Regierungsbezirk Koblenz, mit Ausnahme des Landkreises Bad Neuenahr-Ahrweiler.
(7) Zugelassen im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, mit Ausnahme der Gemeinden Trechtlingshausen, Oberheimbach, Niederheimbach, Oberdiebach, Bacharach und Breitscheid.
(8) Ausschließlich zugelassen in den Gemeinden des Erzeugungsgebiets des Branntweins aus Wein mit der kontrollierten Herkunftsbezeichnung „Armagnac".
(*) In der Klassifizierung ab 5. Juni 1979 gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aufgenommene Rebsorte.

9. Provinz Savona :

a) bei den „empfohlenen Rebsorten" wird eingefügt : Lumassina B ;

b) bei den „zugelassenen Rebsorten" wird gestrichen : Lumassina B.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident